

Verfahrensgang

OLG Köln, Urt. vom 10.05.2012 - I-15 U 199/11, [IPRspr 2013-223a](#)

BGH, Urt. vom 14.05.2013 - VI ZR 269/12, [IPRspr 2013-223b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung

Rechtsnormen

BGB § 823; BGB § 1004

EGBGB Art. 40; EGBGB Art. 40 ff.

ZPO § 32

Fundstellen

LS und Gründe

CR, 2012, 815

GRUR-RR, 2012, 486

K&R, 2012, 756

MMR, 2012, 840

ZUM, 2012, 987

nur Leitsatz

GRURPrax, 2012, 487

MittdschPatAnw, 2013, 299

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-223a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

222. Für eine Sacheinlassung, die zur internationalen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts gemäß Art. 24 EuGVO führt, genügen bereits Verfahrenseinreden, die sich nicht auf die internationale Zuständigkeit beziehen, wie etwa die Kritik an der Übersetzung der Klageschrift. [LS der Redaktion]

LG Leipzig, Urt. vom 27.11.2013 – 05 O 3032/12; ZInsO 2014, 100 mit Anm. Stapper/Böhme.

6. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Gewerblicher Rechtsschutz und Persönlichkeitsrechtsverletzungen

223. Für eine Klage, mit welcher Ansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend gemacht werden, sind die deutschen Gerichte international zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinne aufweisen, dass die streitgegenständlichen, in einer Suchmaske angezeigten Ergänzungssuchbegriffe in deutscher Sprache gehalten sind, sich – zumindest auch – an ein inländisches Publikum richten und sich somit die damit vermeintlich verbundenen rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Ansehens des Geschädigten auch gerade im Inland auswirken. [LS der Redaktion]

a) OLG Köln, Urt. vom 10.5.2012 – I-15 U 199/11; CR 2012, 815; GRUR-RR 2012, 486; K&R 2012, 756; MMR 2012, 840; ZUM 2012, 987. Leitsatz in: GRURPrax 2012, 487; MitttdschPatAnw 2013, 299.

b) BGH, Urt. vom 14.5.2013 – VI ZR 269/12; BGHZ 197, 213; NJW 2013, 2348; WM 2013, 1188; IPRax 2014, 538, 513 Aufsatz *Gebauer*; MDR 2013, 710; VersR 2013, 771; AfP 2013, 260; CR 2013, 459; GRUR 2013, 751 mit Anm. *Peifer/Becker*; JZ 2013, 789 mit Anm. *Ladeur*; MMR 2013, 535; WRP 2013, 917 mit Anm. *Körber*; ZUM 2013, 550 mit Anm. *Klass*. Leitsatz in: BB 2013, 1345; GRURPrax 2013, 249; LMK 2013, 34782.

Die Kl. zu 1), eine AG, die im Internet über ein „Network-Marketing-System“ Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika vertreibt, sowie der Kl. zu 2), ihr Gründer und Vorstandsvorsitzender, machen gegen die Bekl. mit Sitz in den USA, die unter der Internetadresse www.google.de eine Internet-Suchmaschine betreibt, Unterlassungs- und Geldentschädigungsansprüche geltend. Seit April 2009 hat die Bekl. eine „Autocomplete“-Funktion in ihre Suchmaschine integriert, mit deren Hilfe dem Internetnutzer während der Eingabe seiner Suchbegriffe variierend mit der Reihenfolge der eingegebenen Buchstaben in einem sich daraufhin öffnenden Fenster automatisch verschiedene Suchvorschläge in Form von Wortkombinationen angezeigt werden. Die Kl. sehen sich durch die im Rahmen der Autocomplete-Funktion erscheinenden Suchvorschläge i.V.m. dem Namen des Kl. zu 2) in ihrem Persönlichkeitsrecht und geschäftlichen Ansehen verletzt. Sie haben daher zunächst im Beschlusswege eine einstweilige Verfügung erwirkt, durch die der Bekl. untersagt wurde, auf der Internetseite ihrer Suchmaschine nach Eingabe des Namens des Kl. zu 2) bestimmte Suchbegriffe im Rahmen der Autocomplete-Funktion vorzuschlagen.

Im vorliegenden Hauptsacheverfahren verlangen die Kl. über das bereits im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes geltend gemachte Unterlassungsbegehren hinaus Ersatz vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten und der Kl. zu 2) zusätzlich die Zahlung einer Geldentschädigung. Das LG hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kl. hat das OLG zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kl. ihr Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

a) *OLG Köln 10.5.2012 – I-15 U 199/11:*

„II. Die – zulässige – Berufung hat in der Sache keinen Erfolg ...

1. a) Das angerufene LG war – was in jedem Verfahrensabschnitt von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. u.a. BGHZ 172, 119¹; *Zöller-Hefler*, ZPO, 29. Aufl., § 513 Rz. 8 - jew. m.w.N.) – ungeachtet des Umstands, dass die Bekl. ihren Sitz in Kalifornien/USA innehat und die in Rede stehende, auch hier streitgegenständliche Funktion ihrer Suchmaschine weltweit aufgerufen werden kann, für die Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig.

Nach den mittelbar die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte regelnden Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit ist das angerufene LG Köln als besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Maßgabe von § 32 ZPO auch international zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinn aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des konkreten Falls im Inland tatsächlich eingetreten ist oder eintreten kann. Dies ist anzunehmen, wenn eine Kenntnisnahme der beanstandeten Meldung nach den Umständen des konkreten Falls im Inland erheblich näher liegt als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit des Angebots der Fall wäre und die vom Kläger behauptete Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts durch eine Kenntnisnahme von der Meldung (auch) im Inland eintreten würde (BGH, GRUR 2012, 311 ff. = AfP 201, 50 ff.², Rz. 11 juris; BGHZ 184, 313 ff.³, Rz. 20 juris; vgl. auch EuGH, Urt. vom 7.3.1995 – *Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint S.a.r.l. u. Chequepoint Int. Ltd. / Presse Alliance S.A.*, Rs C-68/93, Slg. 1995 I-00415, NJW 1995, 1881 ff.). Bei Anwendung dieser Maßstäbe ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu bejahen. Die Kl. greifen ungeachtet des Umstands, dass sie sich nicht gegen eine über die Suchmaschine der Bekl. abrufbare Fremdveröffentlichung bzw. die ‚Meldung‘ eines Dritten, sondern gegen einen von der Bekl. selbst stammenden eigenen Inhalt wenden, eine per Internet aufrufbare Veröffentlichung an, aus der sie eine Persönlichkeitsrechtsverletzung mit Inlandsbezug herleiten. Die in der Suchmaske angezeigten Ergänzungssuchbegriffe sind in deutscher Sprache gehalten und wenden sich damit – zumindest auch – an ein inländisches Publikum. Nach dem Vorbringen der Kl., wonach die streitgegenständlichen Ergänzungssuchbegriffe ‚scientology‘ und ‚betrug‘ eine gedankliche Verbindung zu den von dem Nutzer eingegebenen Suchworten ‚T‘ hervorrufen sollen, wird ein Bezug gerade zu inländischen Sachverhalten, nämlich dem im Inland wohnhaften Kl. zu 2) und dem in T2 ansässigen Unternehmen der Kl. zu 1) hergestellt. Vor diesem Hintergrund liegt es nicht nur nahe, dass die angegriffenen Ergänzungssuchbegriffe gerade im Inland von Nutzern der Suchmaschine der Bekl. zur Kenntnis genommen werden, sondern dass sich die damit vermeintlich verbundenen rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Ansehens der Kl. auch gerade im Inland auswirken ...

¹ IPRspr. 2007 Nr. 136 (LS).

² IPRspr. 2011 Nr. 34.

³ IPRspr. 2010 Nr. 213.

2. In der Sache hat das LG die auf Unterlassung und Zahlung u.a. einer Geldentschädigung gerichtete Klage zu Recht mit der Begründung abgewiesen, dass den angegriffenen Suchwörtergänzungen weder eine das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kl. zu 2) noch eine das geschäftlichen Ansehen der Kl. zu 1) und/oder ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzende Aussage der Bekl. zu entnehmen ist.

a) Das LG hat diese Beurteilung zutreffend unter Anwendung deutschen materiellen Rechts und deutscher Rechtsgrundsätze getroffen. Die hier in Frage stehenden, aus der vermeintlichen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Kl. zu 2) und u.a. des Unternehmerpersönlichkeitsrechts der Kl. zu 1) hergeleiteten Ansprüche beurteilen sich anhand des Deliktstatuts gemäß den Art. 40 ff. EGBGB. Maßgebend ist Art. 40 EGBGB, dem auch der Persönlichkeitsschutz einschl. daraus hergeleiteter Unterlassungsansprüche unterfällt (vgl. BGHZ 184 aaO Rz. 14 f. juris; *Palandt-Thorn*, BGB, 71. Aufl., Art. 40 EGBGB Rz. 10 jew. m.w.N.). Danach ergibt sich im Streitfall die Anwendbarkeit deutschen Rechts jedenfalls daraus, dass die Kl. im Sinne von Art. 40 I 2 EGBGB in der Klageschrift ihr Bestimmungsrecht zugunsten des deutschen Rechts ausgeübt haben. Die Kl. haben sich in der Klageschrift auf die deutschen Rechtsnormen der §§ 1004, 823 BGB, überdies auf sich aus hierzu ergangener inländischer höchstrichterlicher Rspr. ergebende Grundsätze (Stolpe-Rechtsprechung) berufen und ihre Klagebegehren hiermit sowie ebenfalls in Auseinandersetzung mit weiterer, zu den §§ 823, 1004 BGB ergangener Rspr. deutscher Gerichte begründet. Gleiches gilt hinsichtlich des vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahrens 28 O 314/10 ... und der vorprozessualen Schreiben der Kl. ..., die sämtlich erkennbar auf der Heranziehung deutscher Rechtsnormen beruhen und bereits die in dem vorliegenden Hauptsacheprozess sich fortsetzende Rechtswahl indizieren. Das damit ausgeübte Bestimmungsrecht stand den Kl. auch zu, weil der gemäß Art. 40 I 2 EGBGB maßgebliche Erfolgsort in Deutschland liegt. Die Kl. wohnen bzw. haben ihren Sitz in Deutschland; hier wirken sich die mit der Internetmeldung der Bekl. vermeintlich verbundenen rechtsverletzenden Aussagen beeinträchtigend aus und kollidiert ihr Unterlassungsinteresse mit einem etwaigen Interesse der Bekl. an der Beibehaltung der angegriffenen Suchbegriffergänzung.“

b) *BGH 14.5.2013 – VI ZR 269/12:*

„II. Das Berufungsurteil hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Das Berufungsgericht hat allerdings mit Recht die Klage für zulässig erachtet.

a) Zutreffend hat das Berufungsgericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in entspr. Anwendung des § 32 ZPO bejaht. Zwar genügt es nach der Rspr. des erkennenden Senats zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte im Rahmen des § 32 ZPO nicht, dass der Kläger den Mittelpunkt seiner Interessen im Inland hat; erforderlich ist vielmehr, dass die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinn aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen – Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse des Beklagten an der Gestaltung seines Internetauftritts andererseits – nach den Umständen des konkreten Falls, insbes. aufgrund des Inhalts der konkreten Mel-

derung, im Inland tatsächlich eingetreten ist oder eintreten kann (vgl. Senatsurteile vom 29.3.2011 – VI ZR 111/10¹, NJW 2011, 2059 und vom 2.3.2010 – VI ZR 23/09², BGHZ 184, 313). Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Streitfall gegeben, da eine Kenntnisnahme der beanstandeten Suchergänzungsvorschläge im Inland erheblich näher liegt als es aufgrund der bloßen Abrufbarkeit der Meldung der Fall wäre und die von den Kl. geltend gemachte Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts durch Kenntnisnahme der Suchergänzungsvorschläge auch im Inland eintreten würde. Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit entspr. § 39 ZPO auch aufgrund rügeloser Einlassung (vgl. BGH, Urt. vom 13.7.1987 – II ZR 280/86³, BGHZ 101, 296, 301) ...

2. Die Begründetheit der Klage kann jedoch – entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts – aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen nicht verneint werden.

a) Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler deutsches Recht angewandt. Nach Art. 40 I 1 EGBGB unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung grundsätzlich dem Recht des Staats, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Der Verletzte kann jedoch nach Art. 40 I 2 und 3 EGBGB im ersten Rechtszug bis zum Ende des frühen ersten Termins oder dem Ende des schriftlichen Vorverfahrens verlangen, dass anstelle dieses Rechts das Recht des Staats angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten ist. Von dieser Möglichkeit haben die Kl. im Streitfall Gebrauch gemacht. Der nach Art. 40 I 2 EGBGB maßgebliche Erfolgsort liegt in Deutschland. Hier wird die Achtung des in Deutschland wohnhaften Kl. zu 2) bzw. der Kl. zu 1) mit Sitz in Deutschland gestört bzw. gefährdet (vgl. Senatsurteil vom 8.5.2012 – VI ZR 217/08⁴, VersR 2012, 994 Rz. 31 – auch zur Nichtanwendbarkeit der Rom-II-VO (Rz. 22) und zu § 3 TMG als sachlich-rechtliches Beschränkungsverbot [Rz. 30]).“

224. *Eine negative Feststellungsklage, die auf die Feststellung gerichtet ist, dass keine Haftung aus einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, besteht, fällt unter Art. 5 Nr. 3 EuGVO.*

Unter den Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO fallen auch Kartelldelikte. [LS der Redaktion]

BGH, Urt. vom 29.1.2013 – KZR 8/10: GRUR-RR 2013, 228; WuW/E DE-R 3830. Leitsatz in GRURPrax 2013, 194 mit Anm. Elzer.

[Die EuGH-Vorlage des BGH vom 1.2.2011 – KZR 8/10 – wurde bereits im Band IPRspr. 2011 unter der Nr. 225 abgedruckt.]

Die in der Schweiz ansässige Kl. zu 1) befasst sich mit der Entwicklung, Herstellung und dem Verkauf beschichteter Papierwaren und Folien. Die Kl. zu 2), die ihren Geschäftssitz ebenfalls in der Schweiz hat und zur Unternehmensgruppe der Kl. zu 1) gehört, ist Inhaberin von Patenten, die bestimmte Formulare sowie das Trägermaterial für diese Kartenformulare unter Schutz stellen. Die in Italien ansässige Bekl. entwickelt, produziert und vertreibt Lamine und veredelte Folien verschiedener Art. Im Jahr 2007 beanstandete die Bekl. das Vertriebsverhalten der Kl. zu 1) und deren Weigerung, Patentlizenzen zu erteilen, als kartellrechtswidrig. Daraufhin erhoben die Kl. diesbezüglich eine negative Feststellungsklage, mit der sie geltend machen, dass ein entspr. vorwerfbares Verhalten nicht vorliegt und etwaige Ansprüche der Bekl. nicht bestehen. Nach Erhebung der negativen Feststellungsklage haben die Bekl. und die R. AG, eine in der Schweiz ansässige Tochtergesellschaft, über die die Bekl. ihre Produkte in Deutschland vertreibt, vor dem Tribunale di Milano eine auf die Zahlung von Schadensersatz gerichtete Leistungsklage eingereicht, mit

¹ IPRspr. 2011 Nr. 222.

² IPRspr. 2010 Nr. 213.

³ IPRspr. 1987 Nr. 19.

⁴ IPRspr. 2012 Nr. 230.